



ÖSTERREICHISCHE
ÄRZTEKAMMER

Fachspezifische Prüfungsrichtlinie
für das Sonderfach

Gerichtsmedizin

(beschlossen von der Prüfungskommission im November 2001)

1. Berufsbild

Der Facharzt für Gerichtliche Medizin sollte befähigt sein, im Bereich der Gesetzesnormen das Mittleramt zwischen Medizin und Recht auszufüllen, bestimmt von den Bedürfnissen der Rechts- und Gesundheitspflege und begrenzt durch den jeweiligen Stand der Medizin bzw. der einbezogenen Naturwissenschaften überhaupt. Der Facharzt für Gerichtliche Medizin muss durch Wissen, Erfahrung und Fertigkeiten in der Lage sein, medizinische und naturwissenschaftliche Kenntnisse im Dienste der Rechts und Gesundheitspflege objektiv und nachvollziehbar anzuwenden.

2. Prüfungsziel / Prüfungsinhalt

Prüfungsziel:

Ziel der Facharztprüfung ist der Nachweis der Kompetenz, die alltäglichen Anforderungen an den Facharzt gemäß Berufsbild kompetent und selbständig erfüllen zu können.

Prüfungsinhalt:

Den Prüfungsinhalten liegen die Ausbildungsinhalte gemäß Ärzte-Ausbildungsordnung für das Sonderfach Gerichtsmedizin zugrunde.

- Erfahrung im der Aufklärung plötzlicher natürlicher und gewaltsamer Todesfälle on Verbindung mit speziellen post-mortem-Untersuchungstechniken einschließlich histologischer, immunhistologischer und molekularbiologischer Methoden
- Vertrautheit mit gerichtsmedizinischen Aspekten von rechtlich relevanten Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen sowie Verletzungsfolgen bei Lebenden
- Kenntnis der Sucht- und Vergiftungsmechanismen - vor allem auch durch Alkohol, sowie der klinischen und laboratoriumsmäßigen Auswertung der Befunde beim Lebenden und beim Toten
- Beherrschung von Untersuchungsgang und Methoden der Identifikation
- Untersuchung, Beschreibung und Beurteilung von Verletzungen zur Frage von Umfang, Art, Entstehung, Konsequenzen und Komplikationen
- Vertrautheit mit den Grundlagen der Forensischen Genetik einschließlich strittiger Abstammungsverhältnisse und der Untersuchung vom biologischen Spuren
- Wissen und Erfahrung bei der Untersuchung, Asservierung und Dokumentation am Tatort und zur Rekonstruktion des Geschehens
- Detaillierte Kenntnis der einschlägigen Rechtsnormen aus dem Straf-, Zivil-, Verwaltungs- und Landesrecht
- Vertrautheit mit der Bearbeitung und Beurteilung medizinischer Behandlungsfehler
- Nachvollziehbare und dokumentierte Befähigung zur Erstellung schriftlicher und mündlicher Gutachten zu vorgenannten Themenbereichen

3. Vorbereitungsmöglichkeiten

Die Facharztprüfung dient nicht der Lehrbuchabfrage, sondern soll vor allem jene Kompetenzen überprüfen, die den Facharzt befähigen, aufgrund seiner Ausbildung selbständig und eigenverantwortlich den alltäglichen Anforderungen gerecht zu werden.

4. Prüfungsmethode(n) / Prüfungsablauf

Strukturierte mündliche Prüfung auf der Basis ausformulierter Fragen und Antworten zu 8 Themenbereichen, die eine breite Stichprobe der zur Bewältigung der Probleme in der Praxis notwendigen Kompetenzen umfassen.

Strukturierte Beobachtung anhand einer vorgegebenen praktischen Aufgabenstellung wie z.B. an einem Leichenfall, Präparat etc.

Schriftlicher Teil in Form einer Begutachtung zu einer typischen, häufig vorkommenden gerichtsmedizinischen Fragestellung

Für die gesamte Prüfung sind etwa 4 Stunden vorgesehen.

5. Bewertung

Die Bewertung erfolgt ausschließlich mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Innerhalb von 8 Wochen ab dem Prüfungstermin werden die Kandidaten vom Prüfungsergebnis schriftlich verständigt. Falls das Gesamtprüfungsergebnis gleich im Anschluss an die Prüfung festgestellt werden kann, ist es möglich, das Ergebnis dem Kandidaten – unabhängig von der schriftlichen Mitteilung – gleich mündlich mitzuteilen. Telefonische Auskünfte sind nicht möglich.

6. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Auswahl der Prüfungsfragen, die Durchführung der Prüfung, die Festlegung der Bestehensgrenze und die Qualitätssicherung der Prüfungsfragen. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus 1 Vorsitzenden und 2 Mitgliedern sowie 3 Stellvertretern. (s. PO § 25) Der Prüfungsausschuss ist für 5 Jahre nominiert. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder sind:

Vorsitzender:	Univ. Prof. Dr. Walter Rabl
Mitglied:	Univ. Prof. Dr. Eduard Peter Leinzinger
Mitglied:	Univ. Prof. Dr. Edith Tutsch-Bauer
Stellvertreter:	Univ. Prof. Dr. Georg Bauer
Stellvertreter:	Dr. Wolfgang Denk
Stellvertreter:	Univ. Prof. Dr. Richard Scheithauer

7. Prüfungstermin / Wiederholungsprüfung / Prüfungsort

Die Prüfung findet einmal pro Jahr statt. Bei Bedarf kann ein weiterer Termin festgesetzt werden.

Eine Wiederholung der Facharztprüfung ist erst wieder zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht limitiert.

Prüfungstermin, Prüfungsort und Zeit sind zeitgerecht vorher folgenden Medien zu entnehmen:

- Homepage der akademie der ärzte: www.arztakademie.at
- Österreichische Ärztezeitung

Das Anmeldeformular ist in den Landesärztekammern erhältlich bzw. von der Homepage der österreichischen akademie der ärzte abrufbar; www.arztakademie.at

8. Qualitätssicherung

Diese erfolgt durch Einhaltung der Kriterien Validität, Reliabilität und Objektivität unter Berücksichtigung einer breitestmöglichen Akzeptanz in der Fachgesellschaft.

9. Ansprechpartner für die Kandidaten

Inhaltlich:

Univ. Prof. Dr. Walter Rabl, Institut f. Gerichtliche Medizin, Müllerstrasse 44; 6020 Innsbruck;
Tel.: 0512/9003/70631, walter.rabl@i-med.ac.at

Univ. Prof. Dr. Georg Bauer, Institut für Gerichtliche Medizin, 1090 Wien, Sensengasse 2
Tel.: (01) 4277657-01, Fax.: (01) 42779657